

Bessere Spielregeln für den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen

Praktikern der Branche ist das Thema vertraut: Die rechtlichen Bestimmungen für den Zusatz von Vitaminen und Mineralien und deren Auslobung sind komplex. Und sie sind nicht wirklich stringent. Möchte ein Hersteller, Händler oder Importeur eines Erfrischungsgetränks die Verbraucher beim Zusatz von Vitamin C – beispielsweise über den Hinweis „enthält Vitamin C“ auf dem Etikett – auf diese Eigenschaft der Vitaminisierung hinweisen, drohen derzeit einige Stolperfallen.

Die Regeln für die Auslobung bei „Einzelpartionen“ (z. B. 250-ml-Dose) auf der einen Seite und für Multiportionspackungen (z. B. 0,75-Liter-Flasche) auf der anderen Seite sind derzeit leider nicht hinreichend kompatibel. Dies liegt daran, dass jeweils unterschiedliche Maßstäbe bzw. Berechnungsgrundlagen für die Bestimmung der sogenannten „signifikanten Menge“ gelten. Nur wenn dieser Wert erreicht wird, ist eine entsprechende Auslobung möglich. Die sich hieraus für die Unternehmen ergebenden Konsequenzen sind zum Teil absurd.

So muss bei der Einzelportion nach geltender Rechtslage 15 % der empfohlenen Tagesdosis (Recommended Daily Allowance = RDA) in einer Portion enthalten sein. Bei Multiportionspackungen ist jedoch diese Bestimmung nicht auf Portionsbasis vorzunehmen, sondern stattdessen auf den Gehalt in 100 g/100 ml des Lebensmittels abzustellen.

Dabei ist aber weder dem Hersteller noch den Verbrauchern zu vermitteln, warum für ein und dasselbe Produkt allein in Abhängigkeit von der Verpackungsgröße unterschiedliche Berechnungsgrundlagen und damit zwangsläufig unterschiedliche Voraussetzungen für die Möglichkeit einer Auslobung bestehen. Die wafg setzt sich dafür ein, zukünftig einheitlich die Auslobung auf Portionsbasis zu ermöglichen. Dieser Ansatz eröffnet den Herstellern die Option, unabhängig von der Verpackungsgröße ein Produkt mit einer einheitlichen Rezeptur und einer einheitlichen Aufmachung bzw. Auslobung der Vitaminisierung oder Mineralisierung in verschiedenen Gebindegrößen auf den Markt zu bringen.

Zudem plädiert die wafg dafür, zukünftig bei der Berechnung der signifikanten Menge bei Getränken auf die (international abgestimmten) Vorgaben des Codex Alimentarius abzustellen. Auch insofern ist es sachgerecht, für flüssige Lebensmittel statt derzeit „15 % RDA“ zukünftig als Maßstab „7,5 % RDA“ vorzusehen. Hintergrund ist, dass Getränke regelmäßig in größeren Mengen konsumiert werden als feste Nahrungsmittel. Der gewünschte ernährungsphysiologische Effekt ist somit auch bei dieser Dosierung gegeben.

Diese Fragen stehen aktuell bei den Beratungen über die Ausgestaltung der künftigen EU-Lebensmittelinformations-Verordnung auf der Tagesordnung. Die wafg appelliert nachdrücklich an den europäischen Gesetzgeber, beide Aspekte aufzugreifen und zukünftig praktikablere und anwendungsfreundlichere Spielregeln aufzustellen.



Dr. Detlef Groß
Hauptgeschäftsführer
der Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e.V. (wafg)

wafg-Positionspapier zur Anreicherung bei (Erfrischungs-)Getränken

Die Verordnung über nährwertbezogene Angaben bei Lebensmitteln und die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln (Nährwert-Kennzeichnungsverordnung – NKV) regelt auf nationaler Ebene derzeit die Art und Form der Umsetzung der Nährwertkennzeichnung. Dies betrifft nach § 2 der NKV insbesondere jede (freiwillige) Angabe in der Etikettierung eines Lebensmittels über den Brennwert, den Gehalt an Eiweiß, Kohlenhydraten, Fett, Ballaststoffen sowie die in Anlage 1 aufgeführten und gemäß den dort angegebenen Werten in signifikanten Mengen vorhandenen Vitamine und Mineralstoffe sowie Natrium.

Diese nationale Vorgabe beruht auf den entsprechenden Vorgaben der Richtlinie 90/496/EWG über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln. Die Inhalte und Vorgaben aus der Nährwertkennzeichnungs-Richtlinie sollen unter anderem mit den Kennzeichnungspflichten aus der Richtlinie 2000/13/EG derzeit in der zukünftigen Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) konsolidiert zusammengeführt werden. Damit hat der europäische Gesetzgeber die Chance, auch die Kennzeichnung bzw. Auslobungsmöglichkeiten bei mit Vitaminen und Mineralstoffen angereicherten Getränken sachgerecht weiter zu entwickeln.

Die derzeitige Rechtslage sieht vor, dass ein Hinweis zur Anreicherung (wie etwa „Mit Vitamin C“) dann auf dem Etikett angebracht werden darf, wenn eine sogenannte „signifikante Menge“ des auszulobenden Stoffes im Produkt enthalten ist. Diese signifikante Menge ist derzeit definiert mit einem Gehalt von 15 % der empfohlenen Tagesdosis (Recommended Daily Allowance – RDA).

Diese Menge soll – so die nationale Nährwert-Kennzeichnungsverordnung – entweder in einer Portion des Lebensmittels enthalten sein (wenn die Verpackung nur eine Portion enthält) oder aber in 100 g/100 ml des Lebensmittels (bei Multiportionsverpackungen). Diese Unterscheidung hinsichtlich der Berechnungsgrundlage in Abhängigkeit von der jeweiligen Verpackungsgröße des Produkts führt in der Praxis teilweise zu absurden Konsequenzen: Ein und dasselbe Produkt darf bei identischer Rezeptur als Einzelportion einen Hinweis auf die Anreicherung tragen,

während beim Vertrieb in einer Multiportionspackung der Hinweis auf die Anreicherung nicht rechtmäßig sein kann (vgl. hierzu die konkreten Beispiele im wafg-Positionspapier).

Ebenso steht die derzeitige Vorgabe von 15 % RDA für die signifikante Menge bei Getränken nicht im Einklang mit den internationalen Vorgaben: Die Bestimmungen des Codex Alimentarius sehen für Flüssigkeiten als Maßstab vielmehr 7,5 % RDA vor. Diese Regelung ist auch in der Sache gut begründet, denn flüssige Lebensmittel werden üblicherweise in größeren Mengen konsumiert als feste Lebensmittel. Somit erfolgt die Aufnahme einer signifikanten Menge eines Vitamins oder Mineralstoffs bei Getränken regelmäßig schneller.

Die wafg hat aktuell diese Thematik in einem Positionspapier aufbereitet und auf dieser Grundlage zwei grundsätzliche Forderungen adressiert:

- Bei der Anreicherung von Getränken bzw. flüssigen Lebensmitteln ist als Maßstab für die sogenannte „signifikante Menge“ auf die Bezugsgröße 7,5 % RDA abzustellen.
- Zukünftig sollte für eine Kennzeichnung bzw. Auslobung die „Portion“ als allgemeine Bezugsgröße herangezogen werden können.

Das wafg-Positionspapier ist abrufbar unter www.wafg.de/pdf/wafg/Anreicherung.pdf.

Claims Verordnung: Abschied von der tranchenweisen Zulassung von gesundheitsbezogenen Angaben

Mit einer Pressemitteilung vom 27. September 2010 hat die EU-Kommission bekanntgegeben, dass die Zulassung der gesundheitsbezogenen Angaben im Rahmen der Claims-Verordnung (EG) 1924/2006 entgegen dem ursprünglichen Vorhaben nun doch nicht „tranchenweise“ – in Anlehnung an die Veröffentlichung der EFSA-Bewertungen – erfolgen soll.

Die wafg hatte sich – ebenso wie BLL und UNESDA – unter Verweis auf die wettbewerbsverzerrende Wirkung einer tranchenweisen Rechtssetzung von gesundheitsbezogenen Angaben stets für die jetzt gewählte Alternative konsolidierter Zulassungen ausgesprochen. Nunmehr schlägt auch die EU-Kom-

mission den Weg ein, der vom BMELV bereits bei den vorhergehenden Beratungen auf europäischer Ebene in Brüssel als deutsche Position vertreten wurde.

Die Zulassung von gesundheitsbezogenen Angaben soll nun offensichtlich nur noch in zwei „Tranchen“ erfolgen: Zuerst sollen gemeinsam alle Angaben zu anderen Stoffen als Pflanzenstoffe/Botanicals in einer gemeinsamen Verordnung zugelassen werden, anschließend gesondert dann die Angaben zu Pflanzenstoffen. Im Hinblick darauf, dass die EFSA derzeit noch lange nicht alle Angaben zu anderen Stoffen als Pflanzenstoffen (z. B. Vitamine und Mineralstoffe) abschließend bewertet hat, ist somit von einer weiteren Verschiebung der Zulassung (und dem damit verbundenen Verbot der negativ bewerteten Angaben nach Übergangsfrist) auszugehen.

Insofern ist das nun von der EU-Kommission vorgesehene Verfahren sachgerecht und die Entscheidung nachdrücklich zu begrüßen.

EFSA bestätigt TDI von Bisphenol A

Am 30. September 2010 hat die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) die bereits für den Sommer 2010 angekündigte Neubewertung von Bisphenol A (BPA) veröffentlicht. Die EFSA sieht derzeit keinen Bedarf, den aktuell empfohlenen „Tolerable Daily Intake“ von 0,05 mg/kg Körpergewicht abzusenken. In der gleichzeitig veröffentlichten Pressemitteilung heißt es dazu erläuternd:

„Following a detailed and comprehensive review of recent scientific literature and studies on the toxicity of bisphenol A at low doses, scientists on the European Food Safety Authority’s (EFSA) CEF Panel conclude they could not identify any new evidence which would lead them to revise the current Tolerable Daily Intake for BPA of 0.05 mg/kg body weight set by EFSA in its 2006 opinion and re-confirmed in its 2008 opinion.“

BMU und BDI: Leitfaden „Product Carbon Footprint“ (PCF) veröffentlicht

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hat kürzlich in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der Deutschen

Industrie (BDI) unter dem Titel „Produktbezogene Klimaschutzstrategien – Product Carbon Footprint verstehen und nutzen“ einen Leitfaden veröffentlicht, der gezielt für die Anwendung auf Unternehmensebene zusammengestellt wurde.

Im Leitfaden wird unter anderem aufgezeigt, welche internationalen Standardisierungsprozesse sich derzeit mit dem Thema befassen. Der Nutzen einer PCF-Berechnung auf Unternehmensebene wird dabei wie folgt bewertet:

„Der größte Nutzen des Product Carbon Footprint wird darin gesehen, Unternehmen in die Lage zu versetzen, Transparenz über die produktbezogenen Treibhausgasemissionen zu erlangen und sinnvolle Reduktionspotenziale über den gesamten Lebenszyklus zu identifizieren und zu erschließen.“

Insbesondere für Lebensmittelproduzenten wird in einer gesonderten Bewertung explizit klargestellt, welche Schwierigkeiten sich für den Sektor aus der noch hohen Komplexität der Produkte ergeben:

„Deshalb ist es auf absehbare Zeit nicht vorstellbar, eine wettbewerbsrechtlich tragfähige vergleichende CO₂-Kennzeichnung von Produkten mit dem numerischen Wert zu realisieren. Dies gilt besonders für Lebensmittel, die momentan im Mittelpunkt der CO₂-Label-Diskussion stehen, aber auch für andere Konsumgüter.“

Dem Verbraucher bringt nach diesen Erkenntnissen aus verschiedenen Gründen eine CO₂-Kennzeichnung keine Vorteile. So ergeben sich daraus weder Handlungsempfehlungen für die Phase der Nutzung noch werden andere Umweltaspekte berücksichtigt.

Auf der Grundlage dieser Einschätzungen spricht sich der Leitfaden abschließend gegen eine einseitig auf den Faktor CO₂ fokussierte Vorgehensweise aus. Der Leitfaden ist über www.bdi.eu unter „Services“ – Stichwort Publikationen – zum Download bereitgestellt.

Kontakt:

Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e. V.

Telefon: +49 (0) 30 25 92 58 - 0

E-Mail: mail@wafg.de

Internet: www.wafg.de